



Gesamteinspielergebnis	Steuersatz	= zu zahlender Steuerbetrag
€	x 10 v. H.	€

Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

-----  
Datum, Unterschrift

Rechtsgrundlage:

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Geseke in der ab dem 05.05.2009 geltenden Fassung. Nach § 10 Abs. 1 der Satzung bemisst sich die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis; Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld (Saldo 2).

Die Steuer beträgt 10 v.H. des Einspielergebnisses.

Der Steuerschuldner ist nach § 13 Abs. 3 der Satzung verpflichtet, **bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Es erfolgt ein Steuerbescheid nach § 13 Abs. 4 der Satzung. Die Steuer ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.** Gemäß § 13 Abs. 5 der Satzung sind dieser Steueranmeldung Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kasseneinhalt enthalten müssen.